

	Seite	INHALT	Seite	Seite
Amtliche Bekanntmachungen des Kreises				
Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 18.01.2022, Landkreis Verden	05	Verlängerung der Allgemeinverfügung über die Pflichten zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i. S. v. Art. 8 GG, Stadt Verden (Aller)	06	Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bürgerbeteiligung am 20.01.2022, Flecken Ottersberg 06
Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinden				
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Klimaschutz am 18.01.2022, Stadt Achim	05	Bekanntmachung über den Beginn der elektronischen Kommunikation für Verfahren nach der Niedersächsischen Bauordnung, Stadt Verden (Aller)	06	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Betriebsgelände Fa. Kahrs“, Flecken Ottersberg 06
Verlängerung der Allgemeinverfügung über die Pflichten zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i. S. v. Art. 8 GG, Stadt Achim	05	Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Friedhofsausschusses am 18.01.2022, Flecken Langwedel	06	Sitzung des Feuerwehrausschusses am 18.01.2022, Gemeinde Oyten 07
		Sitzung des Finanz-, Personal- und Wirtschaftsförderungsausschusses am 20.01.2022, Flecken Langwedel	06	Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2022, Gemeinde Oyten 07
		Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses am 19.01.2022, Flecken Ottersberg	06	Amtliche Bekanntmachungen des Kreises
				31. Verbandsversammlung – konstituierende Sitzung – am 26.01.2022, Trinkwasserverband Verden 07

Bekanntmachung

Am Dienstag, 18.01.2022, tagt um 17:00 Uhr der Sozial- und Gesundheitsausschuss. Sitzungsort: Kreishaus, Kreistagssaal, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller).

Alle Personen, die an der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 18.01.2022 im Kreistagssaal teilnehmen wollen, müssen vor der Sitzung das negative Ergebnis eines Schnelltestes aus einem zugelassenen Testzentrum vorlegen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der ehrenamtlichen Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses
4. Mitteilungen des Landrates
- 4.1 Aktuelle Corona-Lage und Fortschritt der Covid-19-Impfungen in Kreis Verden
5. 2. Sitzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Verden über die Nutzung von kreiseigenen, angemieteten oder von Dritten überlassenen Unterkünften für Asylbewerberinnen/Asylbewerber und andere Flüchtlinge
6. Zuschüsse für ehrenamtlich organisierte Hilfsmaßnahmen im Ausland
7. Zuwendungen zur Förderung der Beratungsstellen „Frauenberatung Verden e. V.“ im Landkreis Verden für 2022 und 2023
8. Zuwendungen an „Frauen helfen Frauen e. V.“ zur Förderung des Frauenhauses Verden und der Beratungs- und Interventionsstelle (BISS) für 2022/2023
9. Jahresabschluss 2020 der kreiseigenen Pflegeeinrichtungen
10. Zwischenabschluss der kreiseigenen Pflegeeinrichtungen zum 30.11.2021
11. Wirtschaftsplan 2022 für die kreiseigenen Pflegeeinrichtungen; Beratung des Wirtschaftsplans, des Investitionsprogramms und des Finanzplans 2021 bis 2025; Investitionsförderung des Einrichtungsträgers Landkreis Verden
12. Arbeitsmarktprogramm des kommunalen Jobcenters Landkreis Verden für das Jahr 2022
13. Erlass der Haushaltssatzung und Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022
14. Termine

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil.

Zu Beginn der Sitzung und nach Ende des öffentlichen Teiles der Sitzung findet eine Einwohnerfragestunde von jeweils 15 Minuten statt.

Verden (Aller), 11. Januar 2022

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Bekanntmachung zur 3. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Klimaschutz am Dienstag, 18.01.2022, 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Achim

Hinweis zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus:

Derzeit sieht die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus Kontaktverbot im öffentlichen Raum vor. Jede Person hat in der Öffentlichkeit soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der v. g. Verordnung). Vor diesem Hintergrund ist das Platzangebot für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Achim und seiner Ausschüsse derzeit beschränkt. Einlass beginnt über den Eingang des Rathauses jeweils 15 Minuten vor Beginn der Sitzung und erfolgt in der Reihenfolge der anwesenden Interessierten. Platzreservierungen sind nicht möglich.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 07.12.2021
5. Satzung der Stadt Achim über die Erhebung von Ausgleichsbeträgen für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung) hier: Satzungsbeschluss
6. Satzung der Stadt Achim über ein besonderes Vorkaufrecht nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung („Vorkaufrechtssatzung“)
7. Bebauungsplan Nr. 369 „Strohstiege“ hier: Sachstandsbericht zum Verhandlungsstand des Straßenausbaus und Mitteilung über die weitere Vorgehensweise
8. Umsetzung des Sofortprogramms des Landes Niedersachsen „Perspektive Innenstadt“ in Achim hier: Sachstandsbericht zur Gesamtstrategie / Festlegung der Maßnahmen für das Sofortprogramm
- 8.1 Antrag der Ratsgruppe SPD im Rat der Stadt Achim: hier: Aufnahme der Achimer Innenstadt in das vom Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung ausgeschriebene Wettbewerbsverfahren EFRE-Programm 2021–2027 „Resiliente Innenstädte“
- 8.2 Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der SPD: Aufnahme der Achimer Innenstadt in das vom Niedersächsischen Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung ausgeschriebene Wettbewerbsverfahren EFRE-Programm 2021–2027 „Resiliente Innenstädte“

9. Einwohnerfragestunde
Achim, 05.01.2022

gez. Rainer Ditzfeld
Bürgermeister

Allgemeinverfügung Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Achim über die Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG vom 04.01.2022, Bekanntgegeben am 08.01.2022

Die Stadt Achim erlässt gern. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

I. Allgemeinverfügung:

1. Die Teilnehmenden, Leitenden sowie Ordnerinnen und Ordner bei Versammlungen unter freiem Himmel i.S.v. Art. 8 GG auf dem Gebiet der Stadt Achim sind verpflichtet, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Dies gilt auch bei nicht angezeigten Versammlungen im Sinne des § 2 NVersG.
Hiervon ausgenommen sind Personen, denen aufgrund von Vorerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Dies ist gegenüber polizeilichen Einsatzkräften vor Ort vor Verlangen durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Ebenfalls ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchen Partikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
2. Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.
3. Die Verlängerung der Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 31. Januar 2022, eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Besucherinnen und Besucher der Kreisverwaltung dürfen das Kreishaus und seine Außenstellen nur unter Einhaltung der 3G-Regeln betreten. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis in Form eines Impf- oder Genesenennachweises bzw. eines aktuellen negativen Tests einer offiziellen Testeinrichtung vorzulegen.

Der Landkreis bittet Besucherinnen und Besucher, ihre Anliegen möglichst telefonisch, per E-Mail oder schriftlich zu klären. Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung sollte eine persönliche Vorsprache nur erfolgen, wenn dies für das Anliegen unvermeidbar ist.

Termine für die Kfz-Zulassungsbehörde können Sie unter www.landkreis-verden.de/verkehr-sicherheit-ordnung/kfz-zulassung/kontakt-oeffnungszeiten vereinbaren.

In den Gebäuden des Landkreises besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-/ KN95-Maske.

II. Begründung:

Die Begründung kann gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG im Rathaus Achim, Oberstraße 38 in 28832 Achim eingesehen werden.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Verwaltungsgericht Stade
Am Sande 4 A
21682 Stade

Achim, den 11.01.2022

Der Bürgermeister
Ditzfeld

Allgemeinverfügung der Stadt Verden (Aller) über die Pflicht zum Tragen von Mund- Nasen-Bedeckungen für Teilnehmende bei Versammlungen i.S.v. Art. 8 GG

Die Stadt Verden (Aller) erlässt gem. § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NVersG) vom 7. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit § 7c Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten vom 23.11.2021 (Nds. GVBl. S. 770) in der derzeit geltenden Fassung (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende Allgemeinverfügung:

- Die Teilnehmenden, Leitenden sowie Ordnerinnen und Ordner bei Versammlungen unter freiem Himmel i.S.v. Art. 8 GG auf dem Gebiet der Stadt Verden (Aller) sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Dies gilt auch bei nicht angezeigten Versammlungen im Sinne des § 2 NVersG. Hiervon ausgenommen sind Personen, denen aufgrund von Vorerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist. Dies ist gegenüber polizeilichen Einsatzkräften vor Ort auf Verlangen durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Ebenfalls ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Die sofortige Vollziehung von Nr. 1 wird angeordnet.
- Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 16. Januar 2022 bis zum Ablauf des 31. Januar 2022. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann nach Terminabsprache unter Beachtung der Zutrittsregelungen (aktuell: 3 G) in den Räumen des Bürgerbüros der Stadt Verden (Aller), Zimmer Nr. R 139, Ritterstraße 10 in 27283 Verden (Aller) montags bis mittwochs von 09:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 09:00 bis 18:00 Uhr, freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Verden (Aller) zu richten. Dies gilt gleichermaßen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Eine Klage hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das o.g. zuständige Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wieder herstellen.

Verden (Aller), den 11.01.2022

Stadt Verden (Aller)
Der Bürgermeister
i.A. Rohlfing

Bekanntmachung über den Beginn der elektronischen Kommunikation für Verfahren nach der Niedersächsischen Bauordnung

Gemäß § 86 Abs. 8 der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739), mache ich bekannt:

Der Beginn der elektronischen Kommunikation für alle Verfahren nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 NBauO in der Zuständigkeit der Stadt Verden (Aller) wird auf den

1. Juli 2022

festgelegt, weil die technischen Voraussetzungen für die elektronische Kommunikation bei der Stadt Verden (Aller) noch nicht vorliegen.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Anträge, Anzeigen, Mitteilungen und beizufügenden Bauvorlagen abweichend von § 3 a Abs. 1 NBauO als Dokument in Papierform zu übermitteln. Die Vorgaben für Schriftstücke nach der Niedersächsischen Bauordnung und den Verordnungen aufgrund der Niedersächsischen Bauordnung sind einzuhalten.

03.01.2022

Stadt Verden (Aller)
Der Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G über die öffentliche Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Friedhofsausschusses des Flecken Langwedel am Dienstag, dem 18. Januar 2022, 18:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses Langwedel

Tagesordnung: 1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 07.09.2021; 3. Vorstellung des Energieberichtes für den Flecken Langwedel; 4. Beratung und Beschlussfassung über die Erhöhung eines Zuschusses für die Friedhofsgemeinschaft Steinberg hier: Antrag vom 04.11.2021; 5. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Nahblöcken“ in Daverden; 6. Kalkulation und Festsetzung des Abwasserbeitrages für die zentrale Abwasserbeseitigung ab dem 01.03.2022; 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) des Flecken Langwedel; 8. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022; 9. Unterrichtung und Anfragen. Langwedel, 06.01.2022

FLECKEN LANGWEDEL
Der Bürgermeister
gez. Brandt

B E K A N N T M A C H U N G über die öffentliche Sitzung des Finanz-, Personal- und Wirtschaftsförderungsausschusses des Flecken Langwedel am Donnerstag, dem 20. Januar 2022, 18:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses Langwedel

1. Feststellungen zur Eröffnung d. Sitzung; 2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 02.12.2021; 3. Anpassung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B und die Gewerbesteuer; 4. Kenntnisnahme und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021; 5. Jahresabschlüsse 2018 und 2019 und Entlastung des Bürgermeisters; 6. Annahme einer Geldspende für die Friedhöfe des Flecken Langwedel; 7. Stellenplan 2022; 8. Annahme einer Geldspende für die Ortsfeuerwehr Daverden; 9. Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen für die Straßenunterhaltung und Abwasserbeseitigung; 10. Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen für die Grundschule Langwedel; 11. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2022 12. Unterrichtung und Anfragen. Flecken Langwedel, 07.01.2022

Der Bürgermeister
gez. Brandt

Öffentliche Bekanntmachung zur 2. Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses am 19.01.2022 um 20:00 Uhr Videokonferenz / Ratssaal, Rathaus Ottersberg, Grüne Str. 24, 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie findet die Sitzung als hybride Veranstaltung statt. Die Ausschussmitglieder sind der Sitzung virtuell zugeschaltet. Auf Grund der coronabedingten Hygiene- und Abstandsregelungen sind die Plätze für Gäste der Sitzung begrenzt; eine Teilnahme ist nach vorheriger Anmeldung und im Rahmen der freien Platzkapazitäten möglich; auch eine virtuelle Teilnahme an der Sitzung ist möglich. Alle Anmeldungen müssen bis spätestens 12.00 Uhr am Sitzungstag per E-Mail unter info@flecken-ottersberg.de oder telefonisch unter 04205 – 3170 12 erfolgen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; – Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; – Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; – Einbringen von Anträgen
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Verkehrsausschusses vom 29.11.2021.
- 22/0068
Vorstellung des ersten Entwurfes zum Haushalt 2022
- Mitteilung der Verwaltung
- Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
- Schließung der Sitzung

Flecken Ottersberg
gez. Tim Willy Weber
Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung zur 1. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bürgerbeteiligung am 20.01.2022 um 19:30 Uhr Videokonferenz / Ratssaal Rathaus Ottersberg, Grüne Str. 24, 28870 Ottersberg lade ich mit folgender Tagesordnung ein:

Bei Bedarf findet vor Beginn und nach Abschluss der öffentlichen Tagesordnungspunkte eine Einwohnerfragestunde von jeweils bis zu 30 Minuten statt. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie findet die Sitzung als hybride Veranstaltung statt. Die Ausschussmitglieder sind der Sitzung virtuell zugeschaltet. Auf Grund der coronabedingten Hygiene- und Abstandsregelungen sind die Plätze für Gäste der Sitzung begrenzt; eine

Teilnahme ist nach vorheriger Anmeldung und im Rahmen der freien Platzkapazitäten möglich; auch eine virtuelle Teilnahme an der Sitzung ist möglich. Alle Anmeldungen müssen bis spätestens 12.00 Uhr am Sitzungstag per E-Mail unter info@flecken-ottersberg.de oder telefonisch unter 04205 – 3170 12 erfolgen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch die/den Vorsitzende/n; – Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit; – Feststellung der Tagesordnung und evtl. Beschluss über Anträge zur Änderung; – Einbringen von Anträgen
- 21/0055
Teilnahme am Projekt „LOS LAND“
- 22/0071
Kunstpries 2022
- 22/0072
Antrag auf Kulturförderung für das Projekt „Olga Bontjes van Beek – Vom Tanz zur Malerei“ – eine szenische Lesung des Kunstvereins Fischerhude in Buthmanns Hof e.V.
- 22/0073
Poesie – Pillen – Pfad
- 22/0070
Antrag des Vereins Freunde der Kammermusik Fischerhude/Quelkhorn e.V. auf einen Zuschuss im Rahmen der Kulturförderung für die Konzerte in Buthmanns Hof im Jahr 2022
- 22/0069
Antrag der Gemeindebücherei auf einen Zuschuss zur Renovierung und auf Anhebung des Zuschusses für den Erwerb neuer Druckerzeugnisse
- Mitteilung der Verwaltung
- Anfragen, Anregungen, Berichte, Termine
- Schließung der Sitzung

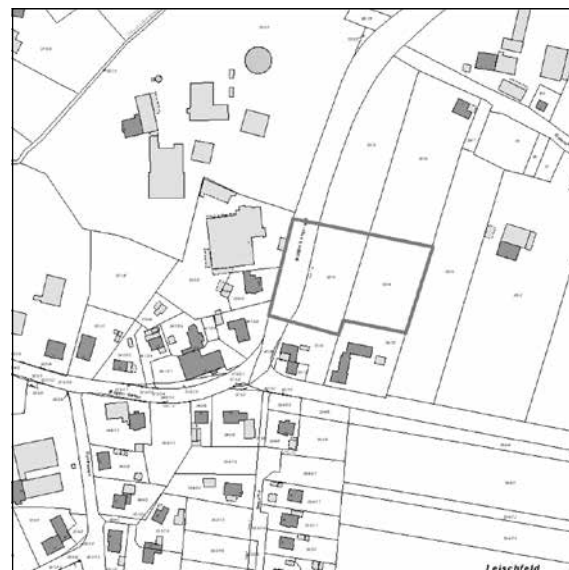
Flecken Ottersberg
gez. Tim Willy Weber
Bürgermeister

Hinweis: Die Bekanntmachung sowie weitere Informationen zu den o.g. Tagesordnungspunkten werden im Internet unter www.flecken-ottersberg.de veröffentlicht.

Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Betriebsgelände Fa. Kahrs“, Ortschaft Otterstedt

– Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
– Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
– öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Der Rat des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Betriebsgelände Fa. Kahrs“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Rat des Fleckens Ottersberg hat außerdem in seiner Sitzung am 15.07.2021 für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 die Bearbeitung aufgrund der Unterschreitung der maximalen Größe der Grundfläche von 20.000 m² sowie der innerörtlichen Lage des Plangebietes gem. § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren beschlossen. In diesem Verfahren erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Der Rat hat dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Betriebsgelände Fa. Kahrs“ sowie der Entwurfs-Begründung in seiner Sitzung am 15.07.2021 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der Planung liegt in der Ortschaft Otterstedt, östlich der „Brügger Straße“ kurz vor dem Ortsausgang nach Narthauen. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Kartenausschnitt verdeutlicht.



Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Betriebsgelände Fa. Kahrs“ und der Entwurfs-Begründung wird aufgrund der COVID-19-Pandemie gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Unterlagen können von Montag, den 24. Januar 2022 bis einschließlich Freitag, den 25. Februar 2022 auf der Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.flecken-ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft – Aktuelle Bauleitplanung) eingesehen werden. Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Unterlagen in dem genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG im Rathaus des Fleckens

Ottersberg, Grüne Straße 24, Zimmer 8, 28870 Ottersberg während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Die Terminvereinbarung erfolgt unter den Telefonnummern 04205/3170-0 oder 04205/3170-63. Änderungen im Ablauf können auftreten.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift, per E-Mail, Fax oder in sonstiger elektronischer Form vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Planung unberücksichtigt bleiben (§ 4a Absatz 6 BauGB).

Ottersberg, 10.01.2022

Flecken Ottersberg
gez. Tim Willy Weber L.S.
Bürgermeister

Bekanntmachung

Am Dienstag, 18.01.2022, findet um 19:30 Uhr im Rathaussaal, Hauptstr. 55, Oyten, eine öffentliche Sitzung des Feuerwehrausschusses statt.

Tagesordnung

Regularien

5. Sonderförderprogramm Sirenen
6. Neues Sirenensystem, Umrüstung auf digitale Alarmierung Regularien

Nach der Regelung der Geschäftsordnung findet jeweils zu Beginn und nach Beendigung der Sitzung eine Einwohnerfragestunde von je 15 Minuten statt.

Die Veröffentlichung des Bekanntmachungstextes erfolgt auch unter www.oyten.de.

Oyten, den 06.01.2022

GEMEINDE OYTEN
Die Bürgermeisterin

Abgabenfestsetzung für das Kalenderjahr 2022

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S.2931) und § 14 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl Nr. 7/2017 S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) können Steuern bzw. öffentliche Abgaben durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Diese Regelung gilt für Steuern bzw. Abgaben, bei denen die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag sich für einen künftigen Zeitabschnitt gegenüber der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben.

Für folgende Steuern und Abgaben werden hiermit die für das Jahr 2022 zu entrichtenden Beträge entsprechend dem Betrag für das gesamte Vorjahr festgesetzt:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Vergütungssteuer
- Friedhofsgebühr
- Hundesteuer

Werden die Hebesätze der Grundsteuer, die Tarife der Hundesteuer oder der Friedhofsgebühren geändert oder ändern sich die Berechnungsgrundlagen, so werden Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer- bzw. Abgabenfestsetzung treten für die Steuer- bzw. Abgabenschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuer- bzw. Abgabenbescheid zugegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuer- bzw. Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Stade; Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Oyten, 10. Januar 2022

Gemeinde Oyten
Die Bürgermeisterin
gez. Sandra Röse

31. Verbandsversammlung – konstituierende Sitzung – des Trinkwasserverbandes Verden

am

**Mittwoch, dem 26. Januar 2022 um 16:00 Uhr
im Haag's Hotel Niedersachsenhof,
Lindhooper Straße 97, 27283 Verden**

Tagesordnung:

1. Feststellungen zur Eröffnung der Sitzung
 - 1.1. Begrüßung und Eröffnung der 31. Verbandsversammlung
 - 1.2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - 1.3. Feststellung der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsgemeinden
 - 1.4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.5. Feststellung der Tagesordnung
2. Verpflichtung der Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandsversammlung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 30. Verbandsversammlung vom 01.12.2021
4. Feststellung des ältesten Anwesenden und zur Übernahme des Vorsizes zur Wahlhandlung bereiten Vertreters der Verbandsversammlung
5. Wahl und Verpflichtung der Vorstandsmitglieder
6. Wahl und Verpflichtung der stellvertretenden Vorstandsmitglieder
7. Wahl und Verpflichtung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers

8. Wahl und Verpflichtung der stellvertretenden Verbandsvorsteherinnen / Verbandsvorsteher
9. Wahl und Verpflichtung der Schaubeauftragten
10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
11. Anfragen von Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedsgemeinden

gez. Hesse
Verbandsvorsteher